

richtshof nur auf Grund der verfahrenseinleitenden Beschwerdeschrift (Beschwerdegründe) beurteilen.⁴⁰¹ Der für das Staatsgerichtshofverfahren «analog heranzuziehende § 65 Abs. 1 ZPO»⁴⁰² sieht denn auch vor, dass der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Verbindung mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz gestellt werden kann. Der Staatsgerichtshof schreibt dies zwingend vor, obwohl es sich bei dieser Gesetzesstelle um eine Kann-Bestimmung handelt. Sind dem Staatsgerichtshof die Beschwerdegründe nicht bekannt, ist dem Antragsteller der Verfahrenshilfe grundsätzlich ein Verbesserungsauftrag zu erteilen und ihm die Einreichung der Beschwerdeschrift aufzutragen.⁴⁰³

Die Zivilgerichte verfahren auf gleiche Weise. Das Obergericht hat in einem Beschluss vom 23. Juni 1999⁴⁰⁴ ausgeführt, dass die Beurteilung, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheine, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den anspruchsbegründenden Tatsachen voraussetze, die vorteilhaft nur vom Prozessgericht vorgenommen werden könne und zwar notwendigerweise auf der Grundlage der Rechtsschriften, die die Partei vorlegt, welche die Verfahrenshilfe beantragt.

2. Inhalt

§ 64 Abs. 1 ZPO zählt in den Ziffern 1 bis 3 die «Begünstigungen» auf, welche die Verfahrenshilfe umfassen kann. Die Bewilligung hat auszusprechen, welche Begünstigungen und in welchem Ausmass sie gewährt werden (§ 64 Abs. 2 ZPO). So darf die Beigebung eines Verfahrenshelfers zur Vertretung vor dem Gericht nur in vollem Ausmass und nur zusammen mit der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren und der anderen gesetzlich geregelten Gebühren gewährt

401 StGH 2003/78, Beschluss vom 18. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 3 unter Bezugnahme auf OG (2. Senat) 10 Nz 81/99, Beschluss vom 23. Juni 1999, LES 4/1999, S. 265 (266). Siehe auch vorne FN 325.

402 StGH 2003/78, Beschluss vom 18. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 3.

403 StGH 2003/78, Beschluss vom 18. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 3; siehe auch StGH 2003/87, Urteil vom 4. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 10; vgl. allerdings auch StGH 2002/90, Beschluss vom 9. Januar 2003, nicht veröffentlicht, S. 1 f., der einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe ohne Verbesserungsauftrag zurückweist.

404 OG (2. Senat) 10 Nz 81/99, Beschluss vom 23. Juni 1999, LES 2/1999, S. 265 (266).